

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 13 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 5 GKZ und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 11. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung der für den Zweckverband „Gewerbepark Wängen“ ehrenamtlich Tätigen.

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste des Zweckverbandes eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 €.

§ 3

Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätiger

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 3 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 5

Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben den Vergütungen nach den §§ 2 und 3 Anspruch auf Ersatz der entstehenden Auslagen. Als Auslagenersatz werden Fahrt- und Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell unter Aichelberg, 11.02.2008


-Link-
Verbandsvorsitzender

